

Auf Grund diverser Anpassungen des Aktiengesetzes in den letzten Jahren wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, ursprünglich abgeschlossen am 1.3.2002 und zuletzt geändert am 5.2.2014 zwischen der Heidelberger Zement Aktiengesellschaft und der Heidelberger Zement International Holding GmbH, wie folgt geändert.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen **HeidelbergCement AG**
(vormals **Heidelberger Zement Aktiengesellschaft**)
Berliner Strasse 6, 69120 Heidelberg

- im Folgenden "HZ" genannt -

und **HeidelbergCement International Holding GmbH**
(vormals **Heidelberger Zement International Holding GmbH**)
Berliner Strasse 6, 69120 Heidelberg

- im Folgenden "HZI" genannt -

Vorbemerkung:

HZ, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330082, hält sämtliche Geschäftsanteile der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 334775 eingetragenen HZI. Zur Fortsetzung des schon bislang bestehenden Organschaftsverhältnisses vereinbaren die Parteien die nachfolgende Änderung des bereits bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages:

1. Leitungs- und Weisungsbefugnis

HZI unterstellt sich der Leitung durch die HZ. Die HZ ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der HZI hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. HZI verpflichtet sich dementsprechend, den Weisungen der HZ zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung von HZI obliegen weiterhin der Geschäftsführung von HZI.

2. Gewinnabführung

Es gelten die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Verlustübernahme

Es gelten die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern

Da HZ alleinige Gesellschafterin von HZI ist, entfallen Regelungen über die Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern von HZI.

5. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Dieser Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von HZ und der Gesellschafterversammlung von HZI abgeschlossen. Er wurde wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister von HZI und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002. Die Änderungen zu diesem Vertrag werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von HZ und der Gesellschafterversammlung von HZI abgeschlossen. Sie werden wirksam ab dem Beginn des Geschäftsjahres von HZI, in dem die Eintragung der Vertragsänderung in das Handelsregister von HZI erfolgt.

5.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf des 31.12.2026 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten in schriftlicher Form gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

6.2 Nebenabreden bestehen nicht.

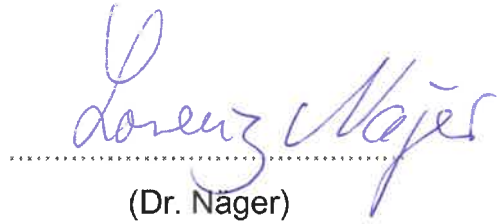
6.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Soweit in diesem Vertrag keine Regelung getroffen ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

Heidelberg, den 2.3.2021

HeidelbergCement AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. von Achten', written over a horizontal dotted line.

(Dr. von Achten)

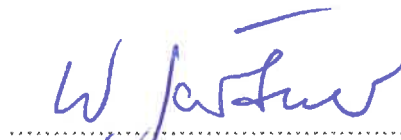
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lorenz Näger', written over a horizontal dotted line.

(Dr. Näger)

HeidelbergCement International Holding GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Aldach', written over a horizontal dotted line.

(Aldach)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Gärtner', written over a horizontal dotted line.

(Dr. Gärtner)